

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
in den Stadtbezirken 11 Milbertshofen - Am Hart
und 24 Feldmoching - Hasenberg**

**Widmung
der Gesamtstrecke des Christl-Marie-Schultes-Weges**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10983

Anlagen

- Plan
- Stellungnahme des Bezirksausschusses 11 vom 15.09.2017
- Stellungnahme des Bezirksausschusses 24 vom 13.09.2017

Beschluss des Bauausschusses vom 10.04.2018 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, von der Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Nach § 9 Abs. 1 der Bezirksausschusssatzung entscheiden die Bezirksausschüsse durch Beschluss unter Beachtung gesamtstädtischer Belange in Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Stadtrates, deren Bedeutung auf den Stadtbezirk begrenzt ist, wenn ihnen die Zuständigkeit zur Entscheidung durch die Bezirksausschusssatzung zugewiesen ist. Gemäß Anlage 1 der Bezirksausschusssatzung, Abschnitt Baureferat Nr. 23, ist für die Entscheidung über die Widmung von öffentlichen Straßen grundsätzlich der jeweilige Bezirksausschuss zuständig.

Da die unten näher beschriebene Straßenstrecke des Christl-Marie-Schultes-Weges sowohl innerhalb des 11. als auch des 24. Stadtbezirkes verläuft, ist die Entscheidung über deren Widmung nicht auf einen Stadtbezirk beschränkt und daher durch den Bauausschuss zu treffen.

Die betroffenen Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 11 und 24 wurden angehört und haben der Widmung zugestimmt (siehe Anlagen 2 und 3).

Der Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirks hat um die Errichtung einer Bedarfslichtzeichenanlage im Zuge des Christl-Marie-Schultes-Weges gebeten, da er als Schulweg die Sozialräume südlich und nördlich des DB-Rings verbindet.

Das zuständige Kreisverwaltungsreferat hat auf diese Bitte Folgendes mitgeteilt:

„Zur Beurteilung der Verkehrssicherheit an der Wilhelmine-Reichard-Straße / Christl-Marie-Schultes-Weg hat das Kreisverwaltungsreferat mehrere Ortstermine und Verkehrsbeobachtungen, auch zu schulrelevanten Zeiten, durchgeführt. Als Sofortmaßnahme wurde im Bereich der Querung die Geschwindigkeit in der Wilhelmine-Reichard-Straße auf 30 km/h reduziert und mittels Beschilderung auf querende Fußgänger und Radfahrer hingewiesen. Diese Maßnahmen wurden bereits umgesetzt.

Im Hinblick auf die Prüfung einer Ampel fanden am 27.09. (nachmittags) und 28.9.2017 (zur schulrelevanten Zeit) nochmals Verkehrsbeobachtungen an der genannten Örtlichkeit statt. Dabei wurde lediglich eine geringe Anzahl von querenden Personen beobachtet (überwiegend erwachsene Personen mit Rad). Auch das Fahrzeugaufkommen war übersichtlich. Zudem entstanden immer wieder große Fahrzeuglücken, welche eine Querung der Straße problemlos ermöglichten. Die Voraussetzungen für die Errichtung einer Ampel wären danach nicht erfüllt.

Die verkehrliche Entwicklung in diesem Bereich, insbesondere im Hinblick auf die Errichtung des Gewerbehofs, lässt allerdings eine weitere, signifikante Zunahme des Verkehrs, insbesondere des Liefer- und Schwerlastverkehrs, erwarten. Aus diesem Grunde wird für 2019 die Errichtung einer Lichtsignalanlage (Fußgängerschutzanlage) vorgesehen.

Darüber hinaus wurde bei den Ortsterminen festgestellt, dass die Sichtbeziehung für Fahrzeuge (aus der Wilhelmine-Reichard-Straße in östliche Fahrtrichtung) an der Überquerungsstelle aufgrund der parkenden Fahrzeuge beeinträchtigt ist. Zur Verbesserung der Sichtbeziehung von der Fahrbahn zur Fußgängerquerung wurden an der Wilhelmine-Reichard-Straße Südseite, westlich des Christl-Marie-Schultes-Weges, eine Sperrflächenmarkierung und der Einbau von Pollern beim Baureferat in Auftrag gegeben. Diese wurden bereits umgesetzt.“

Die Gesamtstrecke des Christl-Marie-Schultes-Weges (Flstk. 589/6 und Teilfl. aus Flstk. Nr. 581/3, 589/5 Gemarkung Moosach und Teilfl. aus Flstk. Nr. 1070/1067 und 1070/1230 Gemarkung Feldmoching) zwischen Am Oberwiesenfeld (= km 0,000) und der Wilhelmine-Reichard-Straße (= km 0,236) ist gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1947 soweit hergestellt und technisch abgenommen, dass sie zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr“ gewidmet werden kann.

Straßenbaubehörde für die neu zu widmende Straßenstrecke ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmung erforderlichen Widmungszustimmungen.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmung und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Widmung der Gesamtstrecke des Christl-Marie-Schultes-Weges zwischen Am Oberwiesenfeld (= km 0,000) und der Wilhelmine-Reichard-Straße (= km 0,236) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr“ wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. – III.

über das Direktorium - HA II/V Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an das Direktorium - HA I/R

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 11

An den Bezirksausschuss 24

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An das Polizeipräsidium (5-fach)

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Kreisverwaltungsreferat – HA III

An das Kommunalreferat - GeodatenService München

An das Baureferat/RG 4, V, VR, G, TZ, T 1, T 2, RZ

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat – VZ

zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat/RG 4

I. A.